

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01119 vom 25. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2002.01119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01119)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01119 du 25 juin 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01119 del 25 giugno 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1???? Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erföllung des zu Rechtsfolgen föhrenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verföngung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

1.2???? Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschödigung (AVIG) geht es zu den Zielen des Gesetzes, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten und bestehende zu bekömpfen. Diesem Zwecke dienen die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 bis 75 AVIG; BGE 112 V 398). Als solche gelten grundsätzlich Vorkehren, die es der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen, oder sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandenen beruflichen Föhigkeiten ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstötigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten (BGE 111 V 274, 400).

1.3???? Ein Berufspraktikum nach Art. 72 Abs. 2 AVIG ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer voröbergehenden Beschöftigung in einem Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung. Ziel ist die Föhrderung der Wiedereingliederung der versicherten Person in den Arbeitsprozess durch Erwerb von Berufserfahrungen und beruflichen Kontakten in ihrem angestammten oder in einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung ihrer beruflichen Kenntnisse (Kreisschreiben des seco über die arbeitsmarktlichen Massnahmen, göltig ab 1. Januar 2000, Rz I02 f.).

1.4???? Allgemeine Voraussetzungen für den Anspruch der versicherten Person auf eine arbeitsmarktliche Massnahme sind neben der Erföllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG die arbeitsmarktliche Indikation sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahme.

Demzufolge sind Leistungen nur dann zuzusprechen, wenn die Arbeitsmarktlage dies unmittelbar gebietet. Dabei muss ein enger Zusammenhang bestehen zwischen der Notwendigkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme und den Schwierigkeiten der versicherten Person, eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG zu finden (BGE

111 V 401 f.). Was die objektive Zielrichtung anbelangt, muss die in Frage stehende Massnahme spezifisch dafür bestimmt, geeignet und notwendig sein, die Vermittelbarkeit zu fördern (BGE 111 V 276). Dabei genügt nicht, dass die angebehrte Vorkehr für das weitere berufliche Fortkommen allgemein vorteilhaft ist. Ein bloss theoretisch möglicher, aber im konkreten Fall unwahrscheinlicher Vorteil hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit genügt nicht. Vielmehr muss die Wahrscheinlichkeit dargetan sein, dass die Vermittlungsfähigkeit durch eine im Hinblick auf ein konkretes berufliches Ziel absolvierte arbeitsmarktliche Massnahme im konkreten Fall tatsächlich und in erheblichem Masse gefördert wird (ARV 1987 Nr. 12 S. 114). Sodann ist zu prüfen, ob die versicherte Person die fragliche Vorkehr bei den gegebenen Umständen auch vornehmen würde, wenn sie - bei im übrigen gleichen Verhältnissen - nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht wäre (BGE 111 V 276). Die Prüfung der arbeitsmarktlichen Indikation hat prospektiv zu erfolgen, und zwar im Zeitpunkt, da das Gesuch eingereicht wird (BGE 112 V 398).

??????? Zudem hat die versicherte Person nur Anspruch auf die dem jeweiligen Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen. Denn nach einem bei Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung geltenden und auch hier anwendbaren Grundsatz sind die Massnahmen lediglich insoweit zu gewähren, als dies im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (BGE 112 V 399 mit Hinweisen).

## E. 2

2.1???? Vorliegend weist der berufliche Werdegang der Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie seit ihrer Ankunft in der Schweiz verschiedene Berufe ausgeübt hat mit dem Ziel, ihre kaufmännische Ausbildung zu finanzieren und danach in diesem Bereich erwerbstätig zu sein. Dieses Verhalten ist zwar achtenswert, doch ist zu berücksichtigen, dass ihre konkreten Chancen, eine Stelle im gewünschten Beruf zu finden, unsicher erscheinen: Einerseits reichen ihre Deutschkenntnisse gemäss der am 27. August 2002 durchgeführten Deutscheinschätzung aus um Alltagspublikationen und einfache berufsbezogene Fachtexte zu verstehen oder kurze Texte im beruflichen Alltag zu schreiben, nicht jedoch um berufliche Korrespondenz in deutscher Sprache zu erledigen (Urk. 18/1). Andererseits handelt es sich bei der von der Beschwerdeführerin besuchten Handelsschule um eine einjährige berufsbegleitende Abendsschule (Urk. 18/2), die wohl nicht eine der kaufmännischen Lehre oder einer mehrjährigen Handelsschule gleichwertige Ausbildung bieten kann.

Sämtliche Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin, von Ende Februar 2002 bis zum hier massgebenden Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (29. Oktober 2002; Urk. 3/1/2), richteten sich auf Stellen im Brotbereich (Urk. 18/7/13-19). Arbeitsbemühungen in den früher ausgeübten Berufen sind in der relevanten Zeitspanne keine aktenkundig.

2.2???? Wohl ist aufgrund der bisherigen Ausbildung der Beschwerdeführerin einzuräumen, dass die anvisierte Brottätigkeit für sie von Interesse und beruflichem Wert ist, denn eine solche Beschäftigung kann den Horizont erweitern und ihr auch wertvolle Kontakte einbringen. Indessen ist nicht ersichtlich, wie das Berufspraktikum ihre Vermittelbarkeit konkret und in erheblichem Masse verbessern könnte. Ausserdem lässt sich wegen der bisherigen einseitigen Stellensuche, der sprachlichen Kenntnisse sowie des Niveaus der

beruflichen Ausbildung kein enger Zusammenhang feststellen zwischen der Notwendigkeit des Berufspraktikums und den Schwierigkeiten, eine zumutbare Arbeit, das heisst auch eine solche ausserhalb des B?robereichs, zu finden.

Aus diesen Gr?nden und nach den unter Erw. 1 erw?hnten Grunds?tzen ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen) davon auszugehen, dass das strittige Berufspraktikum nicht geeignet ist, eine erhebliche Verbesserung der Vermittelbarkeit der Beschwerdef?hrerin zu bewirken. Demzufolge ist die angefochtene Verf?gung vom 7. November 2002 nicht zu beanstanden.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- U.\_\_\_\_

- RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, Z?rich Fl?ssergasse

- Staatssekretariat f?r Wirtschaft seco

- AWA Amt f?r Wirtschaft und Arbeit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.